

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma KONVERMA, Öschweg 24, D-88447 Warthausen

Stand: Dezember 2007

1. Geltung der Bedingungen

Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma KONVERMA erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen als Rahmenvereinbarung, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

2. Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote der Firma KONVERMA sind freibleibend. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Auftragsbestätigung der Firma KONVERMA. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsarten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Verkaufsstellen der Firma KONVERMA sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3. Preise

Grundlage der Preisberechnung der Firma KONVERMA sind die jeweils gültigen Preislisten.

Alle Preisangebote werden in Euro angegeben, sie erlangen die Verbindlichkeit erst mit der schriftlichen Bestätigung. Alle abgedruckten oder gespeicherten Preisangaben in Preislisten, Speichermedien, Emails, Internet und dergleichen sind freibleibend.

Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbarten Liefertermin mehr als 14 Wochen liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist die Firma KONVERMA berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.

4. Liefer- und Leistungszeit

Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die der Firma KONVERMA die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei Lieferanten der Firma KONVERMA oder deren Unterlieferer eintreten - hat die Firma KONVERMA auch bei verbindlich vereinbarten Fristen/Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Firma KONVERMA, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Für verbindlich zugesagte Lieferfristen gelten folgende Bedingungen: Die Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung der Firma KONVERMA. Kann durch Einwirkung höherer Gewalt die Lieferfrist nicht rechtzeitig oder sonstig vertragsgemäß erfüllt werden, so ist die Firma KONVERMA von der Einhaltung dieser Verpflichtung befreit, des Weiteren sind Schadensersatzansprüche (Verzug) durch den Vertragspartner ausgeschlossen. Ersatz für Schäden, die dem Vertragspartner der Firma KONVERMA wegen Verzögerungen entstehen, die die Firma KONVERMA zu vertreten hat, kann der Vertragspartner der Firma KONVERMA nur insoweit fordern, als er den gesetzlichen Vertretern der Firma KONVERMA oder leitenden Angestellten hinsichtlich der Verzögerung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist. Bei einfacher Fahrlässigkeit oder sonstigen Vertretern, ist der Ersatz des Schadens auf den Warenwert beschränkt.

Die Firma KONVERMA ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

Die Einhaltung jeder Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Vertragspartners der Firma KONVERMA voraus.

Wird der Firma KONVERMA während diese sich in Verzug befindet die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet die Firma KONVERMA dann nicht, wenn ein Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung bzw. Lieferung eingetreten wäre.

5. Gefahrübergang/Zahlung/Aufrechnung

Die Gefahr geht spätestens auf den Vertragspartner der Firma KONVERMA über, sobald die Sendung an die den Transport ausführenden Personen übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Firma KONVERMA verlassen hat auf den Vertragspartner der Firma KONVERMA über. Verpackungskosten gehen zu Lasten des Vertragspartners der Firma KONVERMA.

Bei Ausfuhrlieferungen sind alle Abgaben, Gebühren, Steuern, Kosten für technische Prüfung usw., die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehen, vom Besteller zu tragen; ebenfalls die Kosten für eine etwa erforderliche Legalisierung von Ursprungserzeugnissen, Konsulatrechnungen oder ähnlichen. Die Firma KONVERMA ist berechtigt,

trotz anders lautender Bestimmung des Bestellers die Zahlung zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Bei Lieferungen im Inland wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt. Es gilt der bei Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuersatz.

Bei verspäteter oder gestundeter Zahlung sind ab Fälligkeit Jahreszinsen von 10% über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu zahlen. Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Vertragspartner in Verzug befindet oder nicht.

Gegen die Ansprüche der Firma KONVERMA kann der Vertragspartner nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Vertragspartners unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Vertragspartner nur geltend machen, soweit das Zurückbehaltungsrecht auf Ansprüchen aus dem Vertrag beruht.

6. Gewährleistung

Die vereinbarte Beschaffenheit der gelieferten Sache ergibt sich aus der Produktbeschreibung der Firma KONVERMA. Die Angaben der Firma KONVERMA zum Liefer- und Leistungsgegenstand in Katalogen, Prospekten und Preislisten, stellen lediglich Beschreibungen, Kennzeichnungen oder Richtwerte dar, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der Firma KONVERMA auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Firma KONVERMA. Bei fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung ausgeschlossen. Die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgt grundsätzlich Zug um Zug gegen die Aushändigung der mangelhaften Sache. Die Firma KONVERMA ist berechtigt, die Ersatzlieferung zu verweigern, sollte der Besteller die mangelhafte Sache bereits nachhaltig oder über längere Zeit in Nutzung genommen haben. Die Verjährung eines gegen die Firma KONVERMA gerichteten Anspruches wird nicht durch Verhandlungen gehemmt, die zwischen dem Besteller und Vertretern der Firma KONVERMA geführt werden. In jedem Fall gelten Verhandlungen über gegen die Firma KONVERMA gerichteten Ansprüchen mit sofortiger Wirkung als verweigert, wenn die Verhandlungen abgebrochen oder nicht fortgeführt werden. Diese Klausel hat keine Umkehr der Beweislast zum Gegenstand.

Bei Lieferung von Aufstellungsplänen, Umsetzungszeichnungen und Einbauplänen übernimmt die Firma KONVERMA eine Gewähr nur für die Richtigkeit der Maße ihres eigenen Lieferanteils. Angaben der Firma KONVERMA über Eigenschaften ihrer Erzeugnisse entsprechen den Ergebnissen der Messungen und Berechnungen der Firma KONVERMA.

Die Firma KONVERMA haftet nicht, wenn Mängel auf Maßnahmen oder Konstruktionen zurückzuführen sind, die der Besteller ausdrücklich verlangt hat, oder an Materialien oder Erzeugnissen auftreten, die der Besteller selbst geliefert hat.

Die Firma KONVERMA haftet in keinem Fall für Verschleißteile und normale Abnutzung, ferner nicht für Mängel, die entstanden sind, durch unsachgemäßen oder nachlässige Lagerung, Behandlung und Weiterverwendung, Montage oder Inbetriebnahme der Liefergegenstände durch den Besteller oder Dritten; Verwendung ungeeigneter Werkstoffe, ungeeigneter Einbauverhältnisse, unüblicher Einwirkungen irgendwelcher Art aus dem Liefergegenstand, z.B. durch Schwingungen, Einbringen von Fremdkörpern, chemische, elektronische, elektro-chemische Einflüsse und sonstige nach dem Gefahrübergang liegende Umstände, sofern sie nicht durch ein Verschulden der Firma KONVERMA bewirkt werden. Wurde die Ware bereits an einen Endverbraucher geliefert, ist der Besteller grundsätzlich nur berechtigt, jene Mängelansprüche gegenüber der Firma KONVERMA geltend zu machen, die sein Abnehmer ihm gegenüber geltend gemacht hat. Das gilt nicht, soweit die Ware aufgrund mit der Firma KONVERMA abgestimmter Kulanzregelungen zurückgenommen wurde.

Zum Ersatz von Aufwendungen gem. § 439 Abs. 2 BGB ist die Firma KONVERMA nur verpflichtet, soweit die Firma KONVERMA unverzüglich und schriftlich von einem Nacherfüllungsverlangen seines Abnehmers in Kenntnis gesetzt, die beabsichtigte Art der Nacherfüllung sowie die ungefähren damit verbundenen Kosten mitgeteilt und die Firma KONVERMA nicht unverzüglich widersprochen hat. Der Besteller ist gehalten, Vorschläge der Firma KONVERMA, die eine günstigere Variante der Nacherfüllung betreffen, Folge zu leisten.

7. Rücktritt vom Vertrag

Die Firma KONVERMA kann vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung des Vertrages oder das Verhältnis zwischen Leistungen/Gegenleistungen so erheblich verändern oder auch den Betrieb der Firma KONVERMA so erheblich beeinträchtigen, dass die Vertragserfüllung für die Firma KONVERMA unzumutbar wird.

Die Firma KONVERMA kann die weitere Vertragserfüllung ablehnen und die Erstattung von Kosten verlangen, wenn abzusehen ist, dass der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere auf Leistung der vereinbarten Zahlung wegen einer Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse oder wegen Einwirkung von hoher Hand, insbesondere solchen, die sich auf den Transfer von Zahlungen auswirken, nicht oder nicht fristgemäß erfüllen wird oder die Leistungen dem Lieferer nicht an dessen Sitz zu Gute kommen werden.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch die Firma KONVERMA gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherschutzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch die Firma KONVERMA schriftlich erklärt wird.

Verletzt der Vertragspartner der Firma KONVERMA eine ihm obliegende Nebenpflicht (Schutzpflicht) so kann die Firma KONVERMA vom Vertrag zurücktreten, wenn ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.

8. Eigentumsvorbehalt/Verarbeitung

8.1. Einfacher Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

8.2. Verlängerter Eigentumsvorbehalt bei Weiterverkauf mit Vorausabtretungsklausel

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Verkäufer hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

8.3. Verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.

8.4. Übersicherungsklausel

Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

8.5. Herausgabe des Vorbehaltsguts

Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe der ihm gehörenden Gegenstände zu verlangen, insbesondere die Rechte auf Aussonderung oder Abtretung des Anspruchs auf die Gegenleistung im Insolvenzverfahren geltend zu machen, wenn die Erfüllung seiner Forderungen durch den Käufer gefährdet ist, insbesondere über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie Pfändungen der Liefergegenstände durch den Verkäufer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

8.6. Eingriffe Dritter in das Vorbehaltsgut

Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen der Vorbehaltsware oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in die Rechte des Verkäufers hat der Käufer ihn unverzüglich zu benachrichtigen und in Abstimmung mit ihm alles Erforderliche zu tun, um die Gefährdung abzuwenden. Soweit es zum Schutz der Vorbehaltsware angezeigt ist, hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers Ansprüche an ihn abzutreten. Der Käufer ist zum Ersatz aller Schäden und Kosten - einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten - verpflichtet, die dem Verkäufer durch Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

9. Haftung

Die Firma KONVERMA haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Firma KONVERMA oder eines

Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Firma KONVERMA nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, unvorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Vertragspartners der Firma KONVERMA, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Die Regelungen der Sätze 3. und 4. dieses Absatzes 1. gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wenn wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

Die Regelung des vorstehenden Absatzes erstreckt sich auch auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

10. Werkzeuge

Werkzeuge und Vorrichtungen, die von der Firma KONVERMA selbst oder in deren Auftrag von einem Dritten angefertigt werden, sind in Anbetracht der Konstruktionsleistung grundsätzlich das Eigentum der Firma KONVERMA, werden aber ausschließlich für Aufträge des Vertragspartners verwendet. Eine anderweitige Nutzung setzt eine ausdrückliche Einigung zwischen der Firma KONVERMA und den Vertragspartnern voraus. Die Kosten der Herstellung trägt der Vertragspartner. Werkzeugkostenanteile werden grundsätzlich getrennt vom Warenwert in Rechnung gestellt. Die Firma KONVERMA verwahrt die Werkzeuge und Vorrichtungen für Nachbestellungen auf und pflegt sie. Sie trägt nur diejenigen Kosten der Instandhaltung, die aus dem normalen Werkzeugverschleiß entstehen. Sie haftet nicht für Schäden die trotz sachgemäßer Behandlung entstehen. Die Aufbewahrungspflicht der Firma KONVERMA erlischt, wenn vom Vertragspartner innerhalb 3 Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingegangen sind. Wird vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt, dass innerhalb eines Jahres weitere Bestellungen aufgegeben werden, so verpflichtet sich die Firma KONVERMA zur Aufbewahrung für diese Zeit. Andernfalls kann die Firma KONVERMA für die Werkzeuge bzw. Vorrichtung frei verfügen.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma KONVERMA und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich/rechtlich Sondervermögen ist, ist Biberach/Riß ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.